

TE Vwgh Beschluss 2023/3/3 Ra 2021/10/0103

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.03.2023

Index

L92009 Sozialhilfe Grundsicherung Mindestsicherung Wien

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §293 Abs1 lita sublitbb

B-VG Art133 Abs4

B-VG Art140

MSG Wr 2010 §10 Abs1

MSG Wr 2010 §7 Abs2 Z2

MSG Wr 2010 §8 Abs2 Z2

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

1. ASVG § 293 heute
2. ASVG § 293 gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2022
3. ASVG § 293 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2019
4. ASVG § 293 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
5. ASVG § 293 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 391/2016
6. ASVG § 293 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
7. ASVG § 293 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
8. ASVG § 293 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
9. ASVG § 293 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
10. ASVG § 293 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
11. ASVG § 293 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
12. ASVG § 293 gültig von 01.09.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2010
13. ASVG § 293 gültig von 01.01.2010 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
14. ASVG § 293 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
15. ASVG § 293 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 7/2009
16. ASVG § 293 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2007
17. ASVG § 293 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
18. ASVG § 293 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006

19. ASVG § 293 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 169/2006
20. ASVG § 293 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
21. ASVG § 293 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
22. ASVG § 293 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
23. ASVG § 293 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
24. ASVG § 293 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
25. ASVG § 293 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
26. ASVG § 293 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 146/2003
27. ASVG § 293 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2003
28. ASVG § 293 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
29. ASVG § 293 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
30. ASVG § 293 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
31. ASVG § 293 gültig von 18.04.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2001
32. ASVG § 293 gültig von 01.10.2000 bis 17.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
33. ASVG § 293 gültig von 01.01.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2000
34. ASVG § 293 gültig bis 31.12.1999

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 140 heute
2. B-VG Art. 140 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
5. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
6. B-VG Art. 140 gültig von 06.06.1992 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
7. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.1991 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
8. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
9. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
10. B-VG Art. 140 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 140 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Grünstäudl und die Hofrätin Dr. Leonhartsberger sowie den Hofrat Dr. Eisner als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Stoisser, über die Revision der S N in W, vertreten durch Mag.a (FH) J G als Erwachsenenvertreterin, diese vertreten durch Dr. Stella Spitzer-Härting, Rechtsanwältin in 1050 Wien, Krongasse 22/4, gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 21. April 2021, VGW-242/023/7082/2020/A-13, betreffend Mindestsicherung (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Magistrat der Stadt Wien), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Mit Bescheid vom 21. April 2020 erkannte die belangte Behörde der Revisionswerberin Leistungen nach dem Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) für den Zeitraum 13. September 2019 bis 31. Mai 2020 in monatlich unterschiedlicher Höhe zu.

2 Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Verwaltungsgericht Wien (Verwaltungsgericht) die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet ab und bestätigte den angefochtenen Bescheid mit der Maßgabe, dass für die Monate September 2019 bis einschließlich Dezember 2019 sowie April 2020 und Mai 2020 kein Anspruch auf Mittel aus dem WMG bestehe. Für Jänner 2020 sei hingegen eine Mietbeihilfe in der Höhe von € 26,39, für Februar 2020 eine solche in der Höhe von € 52,50 und für März in der Höhe von € 44,77 zuzuerkennen. Weiters sprach das Verwaltungsgericht aus, dass die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei.

3 Begründend führte das Verwaltungsgericht - soweit für das Revisionsverfahren relevant - aus, die Revisionswerberin lebe mit einem näher genannten Mann in Lebensgemeinschaft. Dieser Lebensgefährte beziehe eine Invaliditätspension in bestimmter Höhe. Die Revisionswerberin bilde mit ihrem Lebensgefährten eine Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 2 Z 2 WMG. Der Mindeststandard sei daher - sowie auch das in Abzug zu bringende Einkommen - unter Beachtung des § 10 Abs. 1 WMG für die so gebildete Bedarfsgemeinschaft zu bemessen.

4 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision.

5 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

6 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

7 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen.

8 Zur Zulässigkeit der Revision wird gegenständlich ausgeführt, das Verwaltungsgericht habe rechtswidrig Personen, die mit der Hilfe suchenden Person im gemeinsamen Haushalt leben, ohne weitere Prüfung der Rechtsgrundlage deren Einkommens der Bedarfsgemeinschaft hinzugezählt. Es sei „einerseits (aus der Sicht des Lebensgefährten) unzulässig, eine bundesgesetzlich vorgesehene Mindestpension (=Ausgleichszulage), die ein Mindesteinkommen sichern soll, durch landesgesetzliche Bestimmungen zu verringern“. Andererseits sei es (aus Sicht der Revisionswerberin) unzulässig, ihren eigenen Anspruch auf Mindestsicherung erstens durch Heranziehung des niedrigeren Mindeststandards (des § 8 Abs. 2 Z 2 WMG) und zweitens durch Anrechnung des Einkommens des

Lebensgefährten, gegenüber dem sie keinen Unterhaltsanspruch habe, zu vermindern. § 7 WMG sehe keine explizite Regelung zur Frage vor, ob auch solche Personen grundsätzlich zur Bedarfsgemeinschaft zu rechnen seien, die eine Ausgleichszulagen-Pension bezögen und deshalb selbst nicht anspruchsberechtigt nach dem WMG seien.

9 Die maßgeblichen Bestimmungen des WMG lauten auszugsweise:

„Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

§ 4.

(1) Anspruch auf Leistungen der Wiener Mindestsicherung hat, wer

1. zum anspruchsberechtigten Personenkreis (§ 5 Abs. 1 und 2) gehört,
2. seinen Lebensmittelpunkt in Wien hat, sich tatsächlich in Wien aufhält und seinen Lebensunterhalt in Wien bestreiten muss,
3. die in § 3 definierten Bedarfe nicht durch den Einsatz seiner Arbeitskraft, mit eigenen Mitteln oder durch Leistungen Dritter abdecken kann,
4. einen Antrag stellt und am Verfahren und während des Bezuges von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung entsprechend mitwirkt.

Personenkreis

§ 5.

(1) Leistungen nach diesem Gesetz stehen grundsätzlich nur volljährigen österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern zu.

...

(3) Personen, die nach den Bestimmungen des AsylG 2005 einen Asylantrag gestellt haben, steht bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens kein Anspruch auf Leistungen der Wiener Mindestsicherung zu.

...

Anspruch auf Mindestsicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs

§ 7.

...

(2) Die Zurechnung zu einer Bedarfsgemeinschaft erfolgt nach folgenden Kriterien:

2. Volljährige Personen, zwischen denen eine Ehe besteht oder volljährige Personen, zwischen denen eine eingetragene Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft besteht und die im gemeinsamen Haushalt leben, bilden eine eigene Bedarfsgemeinschaft, auch wenn sie mit einem Eltern- oder Großelternanteil in der Wohnung leben.

...

Mindeststandards

§ 8.

...

(2) Die Mindeststandards für den Bemessungszeitraum von einem Monat betragen:

...

2. 75 vH des Wertes nach Z 1 für volljährige Personen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr, die mit anderen Personen in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft (Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 2) leben.

...

Anrechnung von Einkommen und sonstigen Ansprüchen

§ 10.

(1) Auf den Mindeststandard ist das Einkommen der Person, für die der jeweilige Mindeststandard gilt, anzurechnen.

Bei der Berechnung der Mindestsicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs von mehreren Personen, die eine Bedarfsgemeinschaft bilden, erfolgt die Bemessung für die Bedarfsgemeinschaft. Dabei ist auf die Summe der heranzuziehenden Mindeststandards die Summe der Einkommen aller anspruchsberechtigten Personen der Bedarfsgemeinschaft anzurechnen, sofern nicht § 7 Abs. 3 anzuwenden ist. Das Einkommen eines Elternteils, einer Ehegattin, eines Ehegatten, einer eingetragenen Partnerin, eines eingetragenen Partners, einer Lebensgefährtin oder eines Lebensgefährten, die nicht anspruchsberechtigt sind, ist jeweils in dem Maß anzurechnen, das 75 vH des Ausgleichszulagenrichtsatzes nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG abzüglich des Beitrages für die Krankenversicherung übersteigt.“

10 Nach den Ausführungen des Verwaltungsgerichtes leben die Revisionswerberin und ihr Lebensgefährte in einer Lebensgemeinschaft und bilden daher eine Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 2 Z 2 WMG. Die Annahme des Bestehens einer Lebensgemeinschaft wird in der Revision nicht bestritten.

11 Die Revisionswerberin bringt vor, es liege ein Unterschied zu der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Hinweis auf VwGH 27.4.2016, Ra 2016/10/0013) vor, weil ihr Lebensgefährte aufgrund der Höhe seiner Invaliditätspension zuzüglich Ausgleichszulage (entsprechend dem Mindeststandard für Alleinstehende) keinen Anspruch auf Mindestsicherung habe, wohingegen bereits entschiedene Fälle die Haushaltsgemeinschaft mit einem Asylwerber, der schon gemäß § 5 WMG nicht zum bezugsberechtigten Personenkreis zähle, betroffen hätten. Dies sei von Relevanz, da ein Asylwerber faktisch nie ein Einkommen beziehe, das über jeglichem Mindeststandard der WMG-VO liege. Eine doppelte Berücksichtigung des Einkommens (verminderter Mindeststandard und Anrechnung des Einkommens) könne in diesen Fällen nicht zum Tragen kommen. In der bisherigen Rechtsprechung habe im Vordergrund gestanden, dass durch den gemeinsamen Haushalt der verminderte Mindeststandard für eine Bedarfsgemeinschaft zur Anwendung komme. Im Ausgleichszulagenrecht fehle eine gesetzliche Grundlage dafür, dass dem Ausgleichszulagenbezieher das Einkommen des im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebensgefährten nach der Art der zwischen Ehegatten, die im gemeinsamen Haushalt leben, bestehenden engen Wirtschaftsgemeinschaft zuzurechnen sei, zumal Lebensgefährten untereinander auch keinen Anspruch auf Zuwendungen hätten. Die Auslegung der belangten Behörde und des Verwaltungsgerichtes führe dazu, dass die Intention des Bundesgesetzgebers unterlaufen werde. Darüber hinaus werde der Regelung ein gleichheitswidriger Inhalt unterstellt. Dadurch, dass die Behörde nicht nur das Pensionseinkommen des Lebensgefährten, dessen Ausgleichszulage pauschal und die Sonderzahlungen zur Gänze angerechnet habe, würde der Pensions- bzw. Ausgleichszulagenbezug des Lebensgefährten implizit um 50 % und die Sonderzahlungen zur Gänze gekürzt werden.

12 Im Revisionsfall geht es ausschließlich um Leistungen der Revisionswerberin nach dem WMG, sodass das Schicksal der Revision nicht von den im Zusammenhang mit ihrem Lebensgefährten aufgeworfenen Rechtsfragen abhängt.

13 Gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 WMG bilden volljährige Personen, zwischen denen (u.a.) eine Lebensgemeinschaft besteht und die im gemeinsamen Haushalt leben, eine eigene Bedarfsgemeinschaft. Nach dieser Bestimmung spielt es für die Frage, ob eine Bedarfsgemeinschaft besteht, keine Rolle, ob eine Ehe oder - wie hier - eine Lebensgemeinschaft im gemeinsamen Haushalt vorliegt. Der Verwaltungsgerichtshof hat auch bereits - in Zusammenhang mit einem nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis zählenden Lebensgefährten - klargestellt, dass der Umstand, dass ein der Bedarfsgemeinschaft zuzurechnender Lebensgefährte keinen Anspruch auf Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung hat, nichts an dem gesetzlich normierten reduzierten Mindeststandard ändert (vgl. VwGH 27.2.2020, Ra 2019/10/0158).

14 Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung wird vor dem Hintergrund des eindeutigen Wortlautes des § 7 Abs. 2 Z 2 WMG mit dem Vorbringen der Revisionswerberin, die Rechtsprechung sei nicht anwendbar, da es sich bei ihrem Lebensgefährten nicht um einen Asylwerber (vgl. § 5 Abs. 3 WMG) sondern um einen potentiell Anspruchsberechtigten (vgl. § 4 Abs. 1 Z 1 WMG) handle, dessen Pensionseinkommen die in § 3 WMG definierten Bedarfe decke, weshalb er nicht nach dem WMG anspruchsberechtigt sei, nicht aufgezeigt, da dem Gesetz keine derartige Differenzierung - aus welchem Grund der Lebensgefährte keine Leistungen aus dem WMG bezieht - entnommen werden kann (vgl. dazu auch VwGH 28.10.2015, Ra 2015/10/0001).

15 Auch im Hinblick auf die Anrechnung von Einkommen iSd § 10 Abs. 1 WMG gelingt es der Revision nicht, eine Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG aufzuzeigen.

16 Gemäß § 10 Abs. 1 letzter Satz WMG ist das Einkommen eines Elternteils, einer Ehegattin, eines Ehegatten, einer eingetragenen Partnerin, eines eingetragenen Partners, einer Lebensgefährtin oder eines Lebensgefährten, die nicht anspruchsberechtigt sind, jeweils in dem Maß anzurechnen, das 75 vH des Ausgleichszulagenrichtsatzes nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG abzüglich des Beitrages für die Krankenversicherung übersteigt.

17 Eine Anrechnung hat demzufolge nur dann zu erfolgen, wenn das Einkommen (u.a.) der/des nicht anspruchsberechtigten Lebensgefährtin/Lebensgefährten 75% des Ausgleichszulagenrichtsatzes nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG abzüglich des Beitrages für die Krankenversicherung übersteigt. Der nicht anzurechnende Betrag des genannten Einkommens entspricht damit dem Mindeststandard, der auch für in einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 WMG lebende volljährige (anspruchsberechtigte) Personen ab dem vollendeten 25. Lebensjahr zum Tragen kommt (vgl. § 8 Abs. 2 Z 2 WMG). Im Falle einer Anrechnung gemäß § 10 Abs. 1 letzter Satz WMG wäre damit eine anspruchsberechtigte Person, die eine Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 WMG mit einer nicht anspruchsberechtigten Person bildet, nicht schlechter gestellt als eine anspruchsberechtigte Person, die mit einer weiteren anspruchsberechtigten Person in einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 WMG lebt, ist doch gemäß § 10 Abs. 1 dritter Satz WMG bei der Berechnung von Mindestsicherungsleistungen auch das Einkommen der anspruchsberechtigten Personen einer Bedarfsgemeinschaft entsprechend zu berücksichtigen (vgl. erneut VwGH 27.2.2020, Ra 2019/10/0158, Rz 20-21).

18 Auch hinsichtlich der Anrechnung von Einkommen von nicht anspruchsberechtigten Lebensgefährten besteht somit eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Auch diesbezüglich wird in der Revision daher keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung aufgezeigt.

19 Soweit in der Revision vorgebracht wird, die vorgenommene Auslegung unterstelle dem Gesetz einen gleichheitswidrigen Inhalt, wird damit eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht dargelegt, da Normbedenken keine grundsätzliche, vom Verwaltungsgerichtshof zu lösende Rechtsfrage iSd. Art. 133 Abs. 4 B-VG darstellen (vgl. VwGH 8.9.2016, Ra 2015/11/0117).

20 Abgesehen davon ist die Revisionswerberin auf die Materialien zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (514 BlgNR 26. GP, S. 5) im Zusammenhang mit § 5 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes und die dort zitierte Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu verweisen, die zu der degressiven Abstufung der Höchstgrenzen monatlicher Leistungen der Sozialhilfe auszugsweise Folgendes ausführen:

„Die degressive Abstufung folgt dem Grundsatz, dass in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen erfahrungsgemäß geringere Wohnkosten und - in einem gewissen Ausmaß - auch geringere Lebenshaltungskosten zu tragen haben (vgl. VfGH 7.3.2018, G 136/2017 mwN). Die grundsätzliche Annahme, dass mehrere in einer Wohneinheit oder sonstigen Wohngemeinschaft lebende Personen eine Haushaltsgemeinschaft bilden, ist aufgrund der damit regelmäßig verbundenen Kostenersparnis gerechtfertigt. Es spielt daher keine Rolle, ob zwischen den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unterhaltsrechtliche Beziehungen bestehen oder nicht. Anderes gilt jedoch, sofern aufgrund besonderer Umstände eine (teilweise) gemeinsame Wirtschaftsführung ausgeschlossen werden kann. Das ist etwa dann der Fall, wenn der (Unter-)Mieter des Zimmers einer Wohneinheit nachweist, dass er die gemeinsamen Einrichtungen des Haushalts (Küche, Badezimmer, Waschmaschine o. dgl.) aufgrund besonderer Lebensumstände nicht mitbenutzt, sondern die betreffenden Bedürfnisse außerhalb der Wohneinheit befriedigt werden (vgl. VwGH 23.10.2012, 2012/10/0020).“

21 In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher ohne weiteres Verfahren mit Beschluss gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen.

Wien, am 3. März 2023

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2021100103.L00

Im RIS seit

04.04.2023

Zuletzt aktualisiert am

04.04.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at